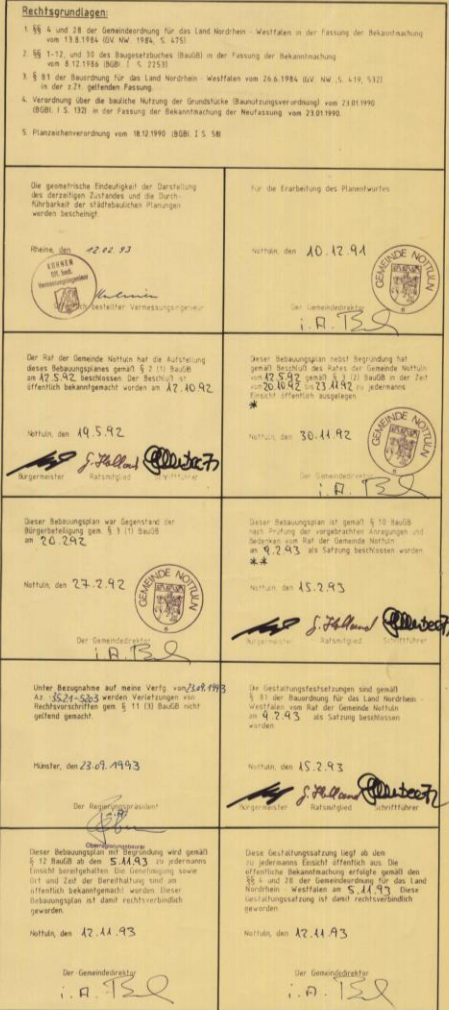




* Erneute öff. Auslegung für die Nutzungsgewässerung
des Grundstückes Kastanienanlage 11 (s. vollst.
Eintragung) gemäß Protokoll vom 23.3.93, in der
Zeit vom 28.4.93 - einschl. 1.6.93

i.A.
BL

GEMEINDE NOLLING

** Aufhebung dieses Satzungsbeschlusses
durch den Gemeinderat am 23.3.93
Erneutes Satzungsprotokoll durch den
Gemeinderat am 8.6.93.

i.A.
BL

GEMEINDE NOLLING

Gemeinde Nottuln
Bebauungsplan Nr. 68

Stiftsgärten



Gestaltungssatzung

(Einniff § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung)

Die Außenwände aller Gebäude (einschließlich Garagen) sind in Verbundmauerwerk oder in Putz auszuführen. Hierbei ist eine Ausgestaltung der Gebäudefassade als Holzmaterial zulässig.

Die zulässigen Dachneigungen sind in Bebauungsplänen festzuschreiben.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig. Geeignete Garagenneigungen sind durch die Dachneigung der Hauptgebäude anzugeben.

Die Fußbodenmarken der Erdgeschosse dürfen im Eingangsbereich max. 50 cm über die Straßenebene liegen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:		
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	BESTANDSANGABEN
WA Allgemeines Wohngebiet o Offene Bauweise	----- Straßenbegrenzungslinie ----- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	----- Flurgrenze ----- Flurstücksgrenze
GA Grundflächenzahl (G ₀) Geschossflächenzahl		□ Vorhandene Wohnfläche
I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl)		□ gepl. Wohnhaus max. 40 KW = Kubikmeter
MH Mischgebiet		
Flächen für den Gemeinbedarf		□ GRÜNPFLÄNZEN
Denkmal		□ Spielplatz
abgegrenzt unterschiedl. Nutzung		○ Erhaltung von Bäumen gem. § 11 Nr. 230 Bauord.
BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN		
Baugrenze nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		
SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTLICHE ORDINARIEN
----- Baugrenze nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		----- Geplante Grundstücksgrenze
FESTLEGTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG		
30°-30° Zeichnung		
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		

x₂ Roteintragungen gemäß
Ratsbeschuß vom 9.2.93

Rotentragung #1 gemäß
Ratsbeschluss vom 14.11.2000

x. Roteintragung
gemäß Ratsbeschluss
vom 11.7.95
i. A. BZ

Eintragung in violett gemäß erneutem Satzungsbeschluß
des Gemeinderates vom 8.6.93

x3 Beilegtung gemäß
Ratsbeschluss vom 15.2.0
i. A. B. S.